

1. Allgemeines

Die ladeapp gewährt einen diskriminierungsfreien Zugang zu den Ladestationen der Energieversorgung Filstal GmbH & Co. KG (EVF), indem auch Spontankunden die Benutzung der Ladestationen ermöglicht wird. Der Prozess des Ladens per App erfolgt nach unten beschriebener Vorgehensweise.

2. Vertragspartner

Wählt der Kunde für einen Ladevorgang via ladeapp eine Ladestation der EVF aus, wird er für diesen Ladevorgang Vertragspartner der EVF nach diesen allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB).

3. Zustandekommen und Abwicklung des Vertrages

Der Vertrag über die Nutzung der Ladestationen der EVF und den Bezug von Ladestrom nach diesen AGB kommt durch die nachfolgend beschriebene Vorgehensweise zustande:

- 3.1. Die Initiierung des Ladevorgangs an der zuvor in der ladeapp ausgewählten Ladestation wird direkt aus der ladeapp oder durch Scan eines QR-Codes an der Ladestation gestartet.
- 3.2. Nach Auswahl der Ladestation wird der Kunde zu einer externen Webansicht-URL für direkte Zahlungen umgeleitet, auf welcher der für diese Station geltende Tarif angezeigt wird.
- 3.3. Nach Eingabe der Zahlungsdaten und Akzeptieren der AGB der EVF und der Datenschutzbestimmungen kommt der Vertrag zustande und der Ladevorgang kann gestartet werden.
- 3.4. Der Kunde verbindet das Elektrofahrzeug ordnungsgemäß mit der Ladestation. Der Stecker wird verriegelt, sofern dies technisch möglich ist.
- 3.5. Nach erfolgreichem Start des Ladevorgangs wird eine Bestätigungs-E-Mail mit dem Namen der Ladepunkt-EMP an den Kunden gesendet, einschließlich einer Weiterleitungs-URL für den Zugriff auf die Webansicht der Session.
- 3.6. Nach dem Sitzungsstart kann ein Benutzer jederzeit alle relevanten Informationen in einer In-App-Sitzungsansicht abrufen, von wo aus er auch seine laufende Ladesitzung beenden kann.
- 3.7. Nach der erfolgreich abgeschlossenen Ladesitzung erhält der Kunde einen Rechnungsbeleg in Form einer PDF, an die von ihm hinterlegte E-Mail-Adresse.

4. Pflichten des Kunden

Der Kunde ist verpflichtet, die Ladeinfrastruktur ausschließlich mit dafür vorgesehenen Fahrzeugen und Steckertypen zu verwenden. Er hat die Ladestationen, insbesondere die Tank- und Abgabevorrichtung sorgfältig zu bedienen. Jegliche Beschädigung ist unverzüglich dem Vertragspartner zu melden und die Verwendung der Ladeinfrastruktur direkt einzustellen. Liegt ein Defekt bzw. eine Störung vor, darf die Betankung weder begonnen noch fortgesetzt werden.

5. Stromlieferung

Die EVF liefert den Strom an die zugänglichen Stationen, nachdem der Kunde das Elektrofahrzeug ordnungsgemäß mit der Ladestation verbunden hat und der Bestellprozess gem. Ziffer 3 abgewickelt worden ist.

6. Tarif

Angaben zum Tarif findet der Kunde in der ladeapp nach Auswahl des Ladepunktes. Die Kosten können je nach Ladepunkt variieren. In den genannten Bruttobetrag ist die Umsatzsteuer in der gesetzlich festgelegten Höhe (derzeit 19 %) enthalten.

7. Bezahlung

Die Zahlung erfolgt über die Webansicht-URL an den Zahlungsdienstleister.

8. Leistungsbefreiung bei Unterbrechungen oder Unregelmäßigkeiten

Bei Unterbrechungen oder Unregelmäßigkeiten der Elektrizitätsversorgung sind die Parteien von der Leistungspflicht befreit.

9. Datenschutz

Datenschutzrechtliche Hinweise und Informationen zum Widerspruchsrecht erhält der Kunde in den „Kundeninformationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten“ der EVF.

10. Haftung

- 10.1. Ansprüche wegen Schäden durch Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Elektrizitätsversorgung sind, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetreibers einschließlich des Netzanschlusses handelt, gegenüber dem Netzbetreiber geltend zu machen.
- 10.2. In allen übrigen Haftungsfällen ist die Haftung der Parteien sowie ihrer Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen für schuldhaft verursachte Schäden ausgeschlossen, soweit der Schaden nicht durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit herbeigeführt wurde; dies gilt nicht bei Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, oder der schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, d.h. solcher Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf (sog. Kardinalpflichten).
- 10.3. Im Falle einer Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, welche nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeiten beruht, beschränkt sich die Haftung auf den Schaden, den die haftende Partei bei Abschluss des Vertrages als mögliche Folge der Vertragsverletzung vorausgesehen hat oder unter Berücksichtigung der Umstände, die sie kannte oder kennen musste, hätte voraussehen müssen.
- 10.4. Die Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes bleiben unberührt.
- 10.5. Die EVF haftet nicht, soweit und solange sie an der Durchführung des Vertrages durch höhere Gewalt (Unwetter, Naturkatastrophen, Arbeitskampfmaßnahmen, Krieg, hoheitliche Anordnungen u.Ä.) oder sonstige Umstände, die sie nicht zu vertreten hat und deren Beseitigung ihr nicht zugemutet werden kann, gehindert ist.
- 10.6. Die EVF haftet nicht für die Versorgungssicherheit der Ladestationen. An allen Ladestationen kann die Verfügbarkeit eingeschränkt sein.

11. Schlussbestimmungen

- 11.1. Diese Bedingungen sind abschließend. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.
- 11.2. Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt der Vertrag im Übrigen davon unberührt. In

einem solchen Fall ist die ungültige Bestimmung so zu ändern, dass der mit der ungültigen Bestimmung beabsichtigte Zweck weit möglichst erreicht wird. Dasselbe soll dann gelten, wenn bei der Durchführung des Vertrages eine ergänzungsbedürftige Lücke offenbar wird.